

Ausschluss der Hundehalterhaftung - Ausführen des Hundes als versichertenähnliche Tätigkeit (§§ 2 Abs. 2 Satz 1, 104 Abs. 1, 121 Abs. 1 SGB VII; § 833 BGB);  
hier: Urteil des OLG Stuttgart vom 27.3.2002 - 2 U 213/01 -

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat mit Urteil vom 27.3.2002 - 2 U 213/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

#### Orientierungssatz

Das Ausführen eines Hundes aus Gefälligkeit für einen Nachbarn stellt eine versichertenähnliche Tätigkeit i.S.v. § 2 Abs. 2 SGB VII dar, so dass der Haftungsausschluss des § 104 Abs. 1 SGB VII eingreift, wenn der Ausführende durch ein Verhalten des Hundes geschädigt wird.

#### Anlage

Urteil des OLG Stuttgart vom 27.3.2002 - 2 U 213/01 - cher Nutzen nicht erforderlich ist, stellt auch das Ausführen eines fremden Hundes eine für dessen Halter nützliche Tätigkeit dar.

Ein Mitglied der klagenden Krankenkasse führte einen Hund der klagenden Krankenkasse aus. Sie führte den Hund an einer automatischen Aufrollleine. Ohne diese zu arretieren, ging das Mitglied aus dem Haus. Als der Hund plötzlich loslief, rollte sich die Leine automatisch aus und riss das Mitglied der KI zu Boden.  
Der Senat verneinte auf die KI übergegangene Ansprüche gegen den Hundehalter.

*Aus den Gründen:* „ ... Die Haftung der Bekl für den geltend gemachten Schaden ist nach § 104 Abs. 1 SGB VII ausgeschlossen.

Durch das Ausführen des Hundes der Bekl ist die geschädigte VNin der KI wie eine versicherte Person i.S. d. § 2 Abs. 2 SGB VII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII tätig geworden. Diese Vorschrift schützt Personen wegen ihres in der Regel fremdnützigen Verhaltens, das nach den Abs. 1 Nr. 1 vergleichbaren Umständen die Zurechnung des Handlungsrisikos zum nutznießenden Unternehmen rechtfertigt (vgl. *Ricke*, in: Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Band 2, § 2 SGB VII, Rdnr. 103). Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. etwa BSGE 5, 168, 174) setzt der Versicherungsschutz nach dieser Regelung voraus, dass - selbst wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt - eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit vorliegt, die ungeachtet des Beweggrundes des Tätigwerdens ihrer Art nach sonst von einer Person verrichtet werden könnte, welche in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. Eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom unterstützten Unternehmen braucht nicht vorzuliegen, weiterhin sind die Beweggründe des Handelns für den Versicherungsschutz unerheblich. Dieser entfällt grundsätzlich auch nicht bei Freundschafts- und Gefälligkeitsdiensten (vgl. auch BSG, Ur. v. 27. 6. 2000 - B 2 U 44/00 B)\*.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben:

Die Tätigkeit der Geschädigten (Ausführen des Hundes) diente einem Unternehmen im Sinne des § 121 Abs. 1 SGB VII. Als Unternehmen in diesem Sinne sind auch definiert Tätigkeiten als unterste Stufe eines Unternehmens, ohne nennenswerte Anforderungen an Organisation, sächliche, persönliche und finanzielle Mittel, Dauer und Umfang. Der Begriff ist weit gefasst und betrifft Tätigkeiten jeder Art, wie auch etwa soziale und caritative Tätigkeiten (vgl. *Ricke*, aaO, Rdnr. 4 und 6 zu § 121 SGB VII). Da bereits eine geringfügige und kurze Hilfeleistung genügt und ein erhebli-

Diese Tätigkeit der Geschädigten entsprach dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen der Bekl, auch wenn diese das Ausführen des Hundes zunächst dem Lebensgefährten der Geschädigten übertragen hat. Da diese aber sowohl die Bekl, als auch den Hund seit mehreren Jahren kannte und das Tier unstreitig bereits auch schon in der Vergangenheit ausgeführt hatte, ist anzunehmen, dass ihr Tätigwerden dem mutmaßlichen Willen der Bekl entsprach.

Die von der Geschädigten ausgeübte Tätigkeit ist nicht nur nach theoretischer Möglichkeit sonstigen Personen zugänglich, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen. Grundsätzlich ist denkbar, dass das Ausführen eines Hundes auch durch eine Person im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgen kann. Für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 2 SGB VII ist unerheblich, ob üblicherweise für einschlägige Arbeiten Arbeitnehmer beschäftigt werden, es genügt, dass sie beschäftigt werden können (vgl. *Ricke*, aaO, Rdnr. 107 zu § 2 SGB VII).

Entgegen der Auffassung der Berufung sieht der Senat die durchgeführte Tätigkeit auch nicht als vorwiegend im Interesse der Geschädigten selbst erbracht an. Selbst wenn diese das Ausführen des Hundes als Freizeitbeschäftigung für sich selbst erachtete, so stand doch die bekanntschaftliche Gefälligkeit gegenüber der Bekl im Vordergrund, da das Ausführen eines Hundes zugleich mit der Übernahme der Aufsichtspflicht für denselben verbunden ist. Anhaltspunkte dafür, dass diese Gefälligkeit seitens der Geschädigten gegenüber ihrem Lebensgefährten erbracht werden sollte, sind ebenfalls nicht ersichtlich, zumal die Geschädigte wusste, dass es sich um den Hund der Bekl handelte. Die damit verbundene Übernahme der Aufsichtspflicht für den Hund, die im mutmaßlichen Einverständnis der Bekl erfolgte, ging nach Auffassung des Senats auch über übliche Gefälligkeiten unter Nachbarn, Bekannten oder Freunden hinaus und erhielt dadurch einen arbeitnehmerähnlichen Einschlag (vgl. *Ricke*, aaO, Rdnr. 108, 110 f. zu § 2 StGB VII).

Der Senat sieht daher im Ergebnis die Voraussetzungen einer versichertenähnlichen Tätigkeit der Geschädigten im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VII als erfüllt an, so dass der Haftungsausschluss des § 104 Abs. 1 SGB VII eingreift, da ein vorsätzliches Handeln der Bekl nicht ersichtlich ist.

Ein Schadensersatzanspruch ist daher schon nach dieser Vorschrift zu verneinen, ohne dass es im Ergebnis noch darauf ankäme, inwieweit ein überwiegendes Mitverschulden der Geschädigten an dem Unfallereignis (wie vom LG angenommen) gegeben ist ... "

\*HVBG-INFO 2000, 2316-2319